

Nr. 244 **Bekanntmachung der Entschlieung
des Schiffssicherheitsausschusses
MSC.295 (87) „Annahme von nderungen
der berarbeiteten Empfehlung zur Prfung
von Rettungsmitteln (Entschlieung
MSC.81(70))“**

Hamburg, den 17. November 2011
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die Entschlieung des Schiffssicherheitsausschusses Entschlieung MSC.295 (87), „Annahme von nderungen der berarbeiteten Empfehlung zur Prfung von Rettungsmitteln (Entschlieung MSC.81(70))“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft fr
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

EntschlieÙung MSC.295(87)
(angenommen am 21. Mai 2010)

**Annahme von Änderungen der überarbeiteten
Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln
(EntschlieÙung MSC.81(70))**

Der Schiffssicherheitsausschuss –

gestützt auf Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses, sowie in Anbetracht der EntschlieÙung A.689(17) mit dem Titel „Prüfung von Rettungsmitteln“, mit der die Versammlung auf ihrer siebzehnten Tagung die Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln angenommen hatte,

ferner in Anbetracht dessen, dass die Versammlung bei der Annahme der EntschlieÙung A.689(17) den Ausschuss ermächtigt hatte, die Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln ständig auf Änderungs- und Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls über Änderungen dieser Empfehlung zu beschließen,

im Hinblick auf EntschlieÙung MSC.81(70), mit welcher der Schiffssicherheitsausschuss auf seiner siebzehnten Tagung die Überarbeitete Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln angenommen hatte, genauere Bestimmungen für die Prüfung von Rettungsmitteln auf der Grundlage der Vorschriften des Internationalen Rettungsmittel-Codes (LSA-Code) einzuführen,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit, die entsprechenden Vorschriften der Überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln zusammen mit den zugehörigen Änderungen des LSA-Codes, die mit EntschlieÙung MSC.293(87) angenommen wurden, sachgemäß anzupassen,

nach der auf seiner siebenundachtzigsten Tagung erfolgten Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen der Überarbeiteten Empfehlung über die Prüfung von Rettungsmitteln, die der Unterausschuss „Schiffsentwurf und Ausrüstung“ auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung erarbeitet hatte –

1. nimmt die Änderungen der Überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln (EntschlieÙung MSC.81(70)) in der zuletzt geänderten Fassung an, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. empfiehlt allen Regierungen, die anliegenden Änderungen bei der Prüfung von Rettungsmitteln anzuwenden.

Anlage

**Änderungen der überarbeiteten Empfehlung
zur Prüfung von Rettungsmitteln
(EntschlieÙung MSC.81(70))
in der zuletzt geänderten Fassung**

Teil 1

Überprüfungen der Prototypen von Rettungsmitteln

- 1 In den Absätzen 5.2.1, 5.7, 5.16.4, 5.17.1, 5.17.2.3, 5.17.10.4 und 5.17.12 wird die Angabe „75 Kilogramm“ durch die Angabe „82,5 Kilogramm“ ersetzt.

Teil 2

**Prüfungen bei laufender Produktion und
Überprüfung der vorschriftsmäßigen Aufstellung**

- 2 In Absatz 5.2 wird der bisherige Unterabsatz .4 durch den folgenden Unterabsatz ersetzt:

„4 Die 10 v. H. Überlast sollen 10 v. H. der Masse des vollständig ausgerüsteten und besetzten RettungsfloÙes oder Bereitschaftsbootes entsprechen; dabei wird jeder Person eine Masse von 82,5 Kilogramm zugerechnet.“
- 3 In Absatz 6.2.5 wird die Angabe „75 Kilogramm“ durch die Angabe „82,5 Kilogramm“ ersetzt.

(VkBli. 2011 S. 949)